



SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Versorgung mit Wasser der
Wasserversorgung SULINGER LAND
(Wasserabgabensatzung)



- Lesefassung -

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER
LAND (Wasserabgabensatzung) vom 22.12.2016 hier abgedruckt in
der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 09.12.2025**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 1, 2, 5, 6, 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

**§ 1
Einrichtung**

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (nachstehend Verband genannt) betreibt die Versorgung mit Wasser als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung). Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Anschlussbeitrag, Erweiterungsbeitrag, Erneuerungsbeitrag sowie Verbesserungsbeitrag),
 - b) die Kosten für Hausanschlüsse,
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und
 - d) sonstige Gebühren

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Wasserversorgungsanlage
Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Pumpwerke, Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Versorgungsleitungen, Hausanschlussleitungen, und Ähnliches.
- (2) Versorgungsleitung
Die Wasserhauptleitung, die im öffentlichen (oder grundbuchlich gesicherten privaten) Bereich verlegt ist.

- (3) Hausanschlussleitung/Hausanschluss
Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) – Übergabestelle – einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Hausanschlussleitung integrierten Absperrschieber.
- (4) Anschlussnehmer/in
Grundstückseigentümer/in, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (5) Grundstück
Das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück).
- (6) Anschlussbeitrag
Beitrag für die erstmalige Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage.
- (7) Erweiterungsbeitrag, Erneuerungsbeitrag sowie Verbesserungsbeitrag
Beitrag für die Erweiterung oder Erneuerung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlage.

Abschnitt II Anschlussbeiträge

§ 3 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Anschlussbeiträge decken nicht die Kosten für die Hausanschlüsse.
- (3) Für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung kann der Verband im Einzelfall einen Erweiterungs-, Erneuerungs- sowie Verbesserungsbeitrag erheben, der unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung festgelegt wird.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1) nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt.

Dieser beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H. |
| 3. für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Vomhundertsatz um | 25 v. H. |

- (2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
- d) bei Grundstücken, die vom Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze, nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Form zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; sie darf die Gesamtfläche des Grundstücks nicht überschreiten,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Form zugeordnet, dass

ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; sie darf die Gesamtfläche des Grundstücks nicht überschreiten,

- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht,
 - j) bei Grundstücken im Außenbereich, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur eine untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, 75 % der Grundstücksfläche.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist; bei industriell genutzten Grundstücken die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken die zulässige Höhe geteilt durch 2,40 m; ganze Zahlen werden kaufmännisch gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl; ganze Zahlen werden kaufmännisch gerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan mehrere Angaben zur baulichen Höhe und Nutzung gemacht wurden, gilt der Maßstab für die höchstmögliche Nutzung zur Errechnung der Vollgeschosse.
 - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl nach Buchstabe b) oder c) überschritten werden,
 - g) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - i. bei bebauten Grundstücken die Zahl der zulässig vorhandenen Vollgeschosse,
 - ii. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - iii. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - h) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis d),
 - i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (wie z.B.

Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,

- j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchstabe i) – ein Vollgeschoss angesetzt,
 - k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur eine untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Vorhabens- und Erschließungsplanes liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt pro qm beitragspflichtiger Fläche 1,00 € netto, zzgl. der zurzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung

- (1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen wurde im Auftrag des Verbandes von:
Comuna GmbH, Syke
durchgeführt.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Anschlussnehmer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der/die Anschlussnehmer/in die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den/der Rechtsnachfolger/in über. Die etwaige persönliche Haftung des/der Rechtsvorgängers/in bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Versorgungsleitung für das beitragspflichtige Grundstück.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile selbstständig nutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung (§ 10).

Abschnitt III Kosten für Hausanschlüsse

§ 12 Entstehen des Erstattungsanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Erneuerung, der Wiederanschluss sowie Veränderung auf Kundenwunsch sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, die Regelungen des § 8 gelten entsprechend.
- (3) Sollten durch den Nutzer Beschädigungen am Hausanschluss (Absperreinrichtungen, Defekt des Wasserzählers durch Frost, Hausanschlussleitung, öffentliche Versorgungsleitung, etc.) entstehen, so trägt dieser die daraus entstehenden Kosten der Wiederherstellung einschließlich die Kosten der Wasserverluste.
- (4) Werden auf Antrag der Anschlussnehmerin / des Anschlussnehmers zusätzliche Hausanschlüsse erstellt, so erstattet die jeweilige Anschlussnehmerin / der Anschlussnehmer sämtliche mit den zusätzlichen Hausanschlüssen anfallenden Kosten. Dies sind neben den Kosten gemäß Abs. 1 die Kosten der Unterhaltung der zusätzlichen Anschlüsse, also insbesondere Wartungskosten, Instandsetzungskosten, Erneuerungskosten sowie die Kosten des Zählerwechsels. Die Bestimmungen der Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 13

Festlegung zum Hausanschluss

- (1) Die Festlegung über die Lage, den Querschnitt und sonstige Merkmale der Hausanschlussleitung erfolgt durch den Verband.
- (2) Die Grundlage zur Bemessung des Querschnitts erfolgt auf der Basis des Wasserbedarfs. Diesen gibt der/die Anschlussnehmer/in mit der Antragstellung dem Verband an. Anhand des technischen Regelwerks ermittelt der Verband den Querschnitt, wobei die Rahmenbedingungen des vorgelagerten Versorgungsnetzes bis zur Übergabe an der Kundenanlage bei der Ermittlung des Querschnittes mit einzubeziehen sind.

§ 14

Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Kostenerstattung können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung (§ 14).

Abschnitt IV

Benutzungsgebühren

§ 16

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 17

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers (§ 18 Abs. 1). Bei der Verbrauchsgebühr wird die Menge des entnommenen Wassers herangezogen; Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 m³ Wasser (§ 18 Abs. 2).
- (2) Die Mengen des entnommenen Wassers werden durch den Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat der Wasserzähler die entnommene Wassermenge nicht richtig oder überhaupt nicht erfasst, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen ermittelt. Sollte dies nicht möglich sein, so gilt der durchschnittliche pro Kopf Verbrauch pro Jahr im Verbandsgebiet multipliziert mit den im Haushalt gemeldeten Personen lt. Einwohnermeldeamt. Diese ermittelte Menge gilt dann als entnommene Wassermenge.

- (4) Ist aus Gründen, die der Verband nicht zu vertreten hat, eine Ablesung der entnommenen Wassermenge trotz mehrmaliger Aufforderung nicht möglich, so kann der Verband die entnommene Wassermenge, unter Zugrundelegung des Verbrauches der unter (3) genannten Vorjahre, schätzen und zur Berechnung heranziehen.

§ 18 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jeden eingebauten Wasserzähler eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt:

Für einen Hauswasserzähler:

		netto	USt	brutto
bis 5 m ³ Nenngröße	monatlich	6,00 EUR	0,42 EUR	6,42 EUR
bis 10 m ³ Nenngröße	monatlich	12,00 EUR	0,84 EUR	12,84 EUR
bis 20 m ³ Nenngröße	monatlich	24,00 EUR	1,68 EUR	25,68 EUR

Für einen Großwasserzähler:

		netto	USt	brutto
bis 50 mm Nennweite	monatlich	30,00 EUR	2,10 EUR	32,10 EUR
bis 80 mm Nennweite	monatlich	75,60 EUR	5,29 EUR	80,89 EUR
bis 100 mm Nennweite	monatlich	120,00 EUR	8,40 EUR	128,40 EUR
bis 150 mm Nennweite	monatlich	192,00 EUR	13,44 EUR	205,44 EUR

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für die entnommene Wassermenge je vollen m³ Wasser 2,317 EUR netto, zzgl. 7 % USt, 0,162 EUR, insgesamt 2,48 EUR brutto.

§ 19 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

- (1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen wurde im Auftrag des Verbandes von:
Schüllermann und Partner AG, Dreieich
durchgeführt.
- (2) Das Drucken und Versenden der Ablesekarten erfolgt durch:
co.met GmbH, Saarbrücken
- (3) Das Drucken und Versenden der Gebührenbescheide erfolgt durch:
DATEV EG, Nürnberg

§ 20 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der jeweilige Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen geht die Grundgebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Verpflichtete oder den neuen Verpflichteten über. Die Verbrauchsgebühr wird Tag genau abgerechnet. Wenn die bisher Verpflichtete oder der bisher Verpflichtete die Mitteilung

hierüber versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfallen, neben der neuen Verpflichteten oder dem neuen Verpflichteten.

§ 21

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, bzw. des Ausbaus des Wasserzählers. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 18 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat berechnet.

§ 22

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum (Abrechnungszeitraum) ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum.

§ 23

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die abzurechnenden Gebühren zum Jahresende sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. während des Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres sowie der voraussichtlichen Verbrauchsgebühr des Jahres festgesetzt.
 - a. Im Jahr 2022 wird die erste Abschlagszahlungen vom 15.02. auf den 15.03. verlegt.
- (2) Auf Antrag kann eine abweichende Zahlungsweise wie folgt vereinbart werden:
 - a. Monatliche Abschlagszahlungen beginnend am 15.02. und endend am 15.12.
 - i. Im Jahr 2022 werden monatliche Abschlagszahlungen beginnend am 15.03. und endend am 15.12. vereinbart
 - b. Halbjährliche Abschlagszahlungen am 01.04. und am 01.10.
 - c. Jährliche Zahlung am 01.07.die Entscheidung hierüber obliegt dem Verband.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die nach den Erfahrungen des Verbandes dem voraussichtlichen Wasserverbrauch entspricht.
- (4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.
- (5) Unterjährige Gebührenabrechnungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V sonstige Gebühren

§ 24

Wassernutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für die Bereitstellung von Wasser während der Bauphase (Bauwasser), beträgt die Gebühr 200,00 EUR je Anschluss inkl. der zurzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) In der Gebühr nach Abs. 1 ist die Benutzungsgebühr (§ 18) mit dem Gebührenmaßstab (§ 17) unter Annahme eines häuslichen Verbrauchs bereits enthalten. Als häuslicher Verbrauch gilt die durchschnittliche Wassermenge eines 4 Personenhaushaltes im Verbandsgebiet. Ist davon auszugehen, dass diese Menge überschritten wird, ist die Wassermenge zu messen und entsprechend § 18 abzurechnen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Verband.
- (3) Die Bereitstellung der Wassermenge unter Abs. 1 ist auf einen Zeitraum von 18 Monaten begrenzt. Sollte der Bauanschluss weiterhin benötigt werden, so ist dies erneut schriftlich zu beantragen. Die Gebühr nach Abs. 1 ist erneut zu entrichten.

§ 25

Gebühr zur Bereitstellung eines Standrohres

- (1) Für den vorübergehenden Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung kann der Verband Hydrantenstandrohre zur Verfügung stellen. Hierbei sind die Bedingungen des Verbandes zur Verwendung von Hydrantenstandrohren einzuhalten.
- (2) Für die Bereitstellung eines Standrohres ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR je angefangenem Kalendertag zu entrichten. Der Tag der Bereitstellung und der Tag der Rücknahme des Standrohres gelten zusammen als ein Tag. Die Menge des entnommenen Wassers aus dem Wasserversorgungsnetz wird entsprechend § 17 Abs. 2 berechnet. Eine Grundgebühr (§ 17 Abs. 1) fällt nicht an. Je bereitgestelltes Standrohr beträgt der Mindestbetrag 40,00 EUR.
- (3) Der Verband ist berechtigt eine Kautions in Höhe von 300,00 EUR für den Zeitraum der Bereitstellung des Hydrantenstandrohres zu verlangen. Die Kautions wird bei der Endabrechnung des Hydrantenstandrohres mit den angefallenen Gebühren verrechnet.
- (4) Erfolgt das Aufstellen und Abbauen des Hydrantenstandrohres durch Bedienstete oder Bevollmächtigte des Verbandes, sind dem Verband die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (5) Wird das Hydrantenstandrohr beschädigt zurückgegeben ist der entstandene Schaden in voller Höhe zu erstatten. Bei Abhandenkommen des Hydrantenstandrohres sind die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten in voller Höhe zu erstatten.
- (6) In den Gebührensätzen ist die gesetzlich festgelegte, zurzeit gültige Umsatzsteuer enthalten.

§ 26

Gebühr zur Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme

- (1) Für Anlagen, die gemäß § 26 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) außer Betrieb genommen werden oder nach Gründen des § 27 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) außer Betrieb genommen werden, ist eine Gebühr von 70,00 EUR für jede Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung zu entrichten.
- (2) In den Gebührensätzen ist die gesetzlich festgelegte, zurzeit gültige Umsatzsteuer enthalten.

§ 27

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die sonstigen Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften

§ 28

Mahnung und Mahngebühren

- (1) Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr (§ 31) erhoben. Daneben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

§ 29

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Veranlagung erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 30

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl von der Veräußerin oder von dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 31 Verwaltungskosten

- (1) Mahngebühren, Pfändungsgebühren, Wegnahmegebühren, Verwertungsgebühren und Gebühren für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung werden nach Maßgabe der jeweils geltenden „Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen“ (VwVKostVO) erhoben.

§ 32 Zwangsweise Beitreibung

- (1) Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben und eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruhen. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren liquidiert werden.

§ 33 Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Gemäß EU-DSGVO, BDSG und LDSG werden zu Zwecken des Anschlusses, der Ermittlung von Kalkulationsgrundlagen sowie der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren und Beiträgen Angaben über die anschlussberechtigten sowie -verpflichteten Personen, ihrer Bevollmächtigten und Vertreter mit Name und Adresse und von diesen sonst angegebenen Kontaktdaten sowie Angaben von Größe und Grundbuchdaten über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert erhoben, gespeichert und verarbeitet. Daten können direkt oder durch Dritte erhoben werden. Die Speicherdauer der Angaben richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- (2) Über Grundstücke im Verbandsgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 - Größe, Flurstück mit Nummer, Postadresse,
 - Anzahl der Gebäude und Anzahl der zur Nutzung von Personen bestimmten Gebäude.
 - Art der Anschlüsse an das öffentliche Versorgungsnetz sowie Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück.
- (3) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Beiträgen und Gebühren werden die von den in § 8 bezeichneten Personen sowie ihren Vertretern erhobenen Auskünfte automatisiert gespeichert und verarbeitet.
- (4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte auf unentgeltliche Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung zu. Anfragen sind schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 34 Datenschutzbeauftragter

- (1) Der Verband hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Angaben zum Datenschutzbeauftragten sind der Website www.wv-sl.de zu entnehmen. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail: datenschutz@wv-sl.de oder postalisch: Wasserversorgung Sulinger Land, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, Nechtelsen 11, 27232 Sulinger zu erreichen.

§ 35 Datenempfänger

- (1) Datenempfänger sind Unternehmen, die Zählerwechsel, Tiefbauarbeiten und Fäkalschlammabfuhr durchführen sowie Beratungsingenieure, Druck- und EDV-Dienstleister. Die genauen Empfänger der Daten können unserer Website entnommen werden.

§ 36 Beschwerderecht gegenüber Aufsichtsbehörde

- (1) Betroffene haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 120 45 00, Telefax: 0511 120 45 99, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 29 Abs. 1 die für die Veranlagung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 29 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 30 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 30 Abs. 2 dem Verband nicht mitteilt, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder erniedrigen wird.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 10 Abs. 5 NKomVG festgelegten Höhe (5.000 €) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Wasserabgabensatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung der Wasserversorgung SULINGER LAND vom 09. August 2001 außer Kraft.

Sulingen, 22. Dezember 2016

Reinhard Meyer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer
Verbandsgeschäftsführer

Neufassung:

beschlossen am 22. Dezember 2016
veröffentlicht in der Kreiszeitung am 30. Dezember 2016
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2017)
in Kraft getreten am 01. Januar 2017

1. Änderung:

beschlossen am 21. Dezember 2017
veröffentlicht in der Kreiszeitung am 29. Dezember 2017
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2018)
in Kraft getreten am 01. Januar 2018
(geändert wurden §§ 1 bis 3 und 6 bis 31)

2. Änderung

Beschlossen am 11. Dezember 2018
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 22. Dezember 2018
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2019)
In Kraft getreten am 01. Januar 2019
(geändert wurden §§ 5-37)

3. Änderung

Beschlossen am 16. Dezember 2019
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 21. Dezember 2019
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2020)
In Kraft getreten am 01. Januar 2020
(geändert wurden §§ 1, 5, 12, 18, 19, 24, 37, 38)

4. Änderung

Beschlossen am 08. September 2020
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 11. September 2020
(veröffentlicht im Amtsblatt am 01. Oktober 2020)
In Kraft getreten am 01. Januar 2020
(geändert wurden §§ 6a, 18a, 24a, 25a, 26a)

5. Änderung

Beschlossen am 16. Dezember 2020
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 22. Dezember 2020
(veröffentlicht im Amtsblatt am 04. Januar 2021)
In Kraft getreten am 01. Januar 2021
(geändert wurde § 18)

6. Änderung

Beschlossen am 15. Dezember 2021

Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 23. Dezember 2021
(veröffentlicht im Amtsblatt am 30. Dezember 2021)

In Kraft getreten am 01. Januar 2022
(geändert wurde §§ 18, 23)

7. Änderung

Beschlossen am 19. Dezember 2023

Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 22. Dezember 2023
(veröffentlicht im Amtsblatt am 01.02.2024)

In Kraft getreten am 01.01.2024
(geändert wurde §§ 18, 19)

8. Änderung

Beschlossen am 09. Dezember 2025

Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 16.12.2025
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02.01.2026)

In Kraft getreten am 01.01.2026
(geändert wurde §§ 18, 19)

WASSERVERSORGUNG
SULINGER LAND



Nechtelsen 11 27232 Sulingen
Tel. 04277/9300-0 · Fax 04277/9300-93
www.wv-sl.de